

## Preis- und Konditionenverzeichnis der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH

### Anlage 1 der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

1. Für die Geschäftsbesorgung (I. Ziffer 3 ABB-Kredit) erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,50 % des Kreditbetrages, mindestens jedoch 400 Euro, das vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlen ist. Aus Gründen der Wirtschaftsförderung ist bei Beantragung einer Bürgschaft mit einem Verbürgungsgrad von 50 %, nur das hälftige Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,75 % und, wenn das Vorhaben nicht förderfähig ist, bei Ablehnung der Bürgschaft - unabhängig vom beantragten Verbürgungsgrad - kein Bearbeitungsentgelt zu zahlen. Für die Prüfung der Übernahme von Bürgschaften für Corona-Liquiditätskredite bis € 250.000,00 mit 100%igem Verbürgungsgrad ist aus Gründen der Wirtschaftsförderung kein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

2. Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung sind im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages abhängig vom Verbürgungsgrad zu zahlen.

Verbürgungsgrad	Bürgschaftsprovision p. a.
bis 50 %	0,70 % des Kreditbetrages
bis 60 %	1,00 % des Kreditbetrages
bis 70 %	1,25 % des Kreditbetrages
bis 80 %	1,50 % des Kreditbetrages
bis 90 %	1,50 % des Kreditbetrages
100 %*	1,35 % des Kreditbetrages

\* nur im Corona-Liquiditätskredit bis € 250.000,00

Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftserklärung vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird oder eine schriftliche Bestätigung abgegeben wurde, dass die Bürgschaftsbank aus dem Bürgschaftsobligo entlassen ist.

3. Wird die Bürgschaftsverpflichtung ohne Veranlassung der Bürgschaftsbank außerplanmäßig reduziert, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffern 1 und 2 aus Gründen der Finanzplanung zur Finanzierung eingegangener Bürgschaftsrisiken ein Entgelt in Höhe einer Bürgschaftsprovision für das angefangene Kalenderjahr (gemäß Ziffer 2) vom außerplanmäßig reduzierten Kreditbetrag von dem Kreditnehmer zu zahlen. Bei einem Liquiditätskredit im Rahmen der Corona-Krise entfällt dieses Entgelt aus Gründen der Wirtschaftsförderung.

4. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse, die laut Bürgschaftsprotokoll Grundlage für die Bürgschaftsübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Kreditnehmer bis zu der unter Ziffer 1 geregelten Höhe zu erheben.

5. Die in Ziffern 1 bis 4 genannten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.